



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.
Herrn Nikolaus von der Decken
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

Aktenzeichen 75.59:CoC-ro/tr
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Prof. Dr. Roßnagel
Durchwahl 14 08 - 120

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 24.05.2024

Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien, vorgelegt vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“

Genehmigung

Auf Antrag des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ vom 17. Mai 2024 wird der mit dem Antrag vorgelegte Entwurf der „Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ vom 17. Mai 2024 mit Wirkung zum 25. Mai 2024 nach Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO genehmigt.

Für die Genehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Verpflichtungen in Kap. IV Nr. 1b gelten ab dem 1. Januar 2025.
2. Die Verpflichtungen in Kap. IV Nr. 2 sowie Kap. IV Nr. 4 gelten ab dem 1. Oktober 2024.
3. Bis zum Geltungsbeginn der unter 1. und 2. genannten Verpflichtungen gelten die betreffenden Regelungen der Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25. Mai 2018 in der Fassung vom 1. Januar 2020 fort.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 15:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Begründung

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) ist gemäß Art. 40 Abs. 5 Satz 1 und 55 Abs. 1 DS-GVO die für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde. Seit dem 1. Januar 2022 hat der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ seinen Sitz in Wiesbaden.

Der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ ist als Inhaber der Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 2 DS-GVO antragsberechtigt.

Der Entwurf der Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien in der Fassung vom 17. Mai 2024 (nachfolgend nur „Verhaltensregeln“) enthält die Nachfolgeregelung zu den Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25. Mai 2018 und soll diese inhaltlich ersetzen. Diese bisherigen Verhaltensregeln wurden am 25. Mai 2018 und eine geänderte Fassung am 11. August 2020 durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die bisherigen Verhaltensregeln waren bis zum 25. Mai 2024 befristet und sollten sich nach Kap. VI Abs. 2 Satz 2 um weitere sechs Jahre verlängern, wenn die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beanstandet hat. Der HBDI hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die bisherigen Verhaltensregeln am 23. Oktober 2023 beanstandet. Als Folge der Beanstandung wurden die bisherigen Verhaltensregeln überarbeitet und in Form der vorgelegten Verhaltensregeln neu gefasst.

Die Vorschriften des vorgelegten Entwurfs der Verhaltensregeln wurden mit den Datenschutzaufsichtsbehörden Hessens, Nordrhein-Westfalens, Bayerns und Baden-Württembergs ausführlich erörtert.

Die Mitglieder der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK), die die Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich ausüben, unterstützten am 14. Mai 2024 die Absicht des HBDI einstimmig, den Entwurf der Verhaltensregeln in einem Genehmigungsverfahren zu billigen.

Gemäß Erwägungsgrund 99 DS-GVO wurden im Rahmen einer Verbändeanhörung der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU), der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bev), der Verband „Die Deutsche Kreditwirtschaft“ (DK), der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) sowie die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) gebeten, zu dem Entwurf der Verhaltensregeln Stellung zu nehmen. Lediglich die DIHK hat keine Stellungnahme abgegeben. Während die BAG-SB sowie der vzbv Änderungsvorschläge übermittelt haben, äußerten sich die übrigen Stellungnahmen der Verbände dem Entwurf der Verhaltensregeln gegenüber im Wesentlichen befürwortend.

2. Begründetheit des Antrags

Nach Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO gibt die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ist und genehmigt diesen Entwurf der Verhaltensregeln, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.

a) Vereinbarkeit mit der Datenschutz-Grundverordnung

Der Entwurf der Verhaltensregeln ist mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar und erfüllt insbesondere die Anforderungen der Art. 40 und 41 DS-GVO. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Datenverarbeitung von Wirtschaftsauskunfteien wurde berücksichtigt.

Die Verhaltensregeln ersetzen die gesetzlichen Regelungen nicht, sondern konkretisieren diese für den Teilbereich der Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien. Sie adressieren die Besonderheiten der Verarbeitungen sowie die speziellen Anforderungen und Pflichten der

Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in ihrem Anwendungsbereich und sind dadurch geeignet, zur wirksamen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung beizutragen. Sie präzisieren insbesondere die abstrakten Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO und erfüllen die Verpflichtung des jeweiligen Verantwortlichen, gemäß Erwägungsgrund 39 DS-GVO entsprechende Fristen festzulegen. Sie stellen sicher, dass rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, indem sie branchenweit einheitliche und auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge und Datenkategorien bezogene Speicher- und Prüffristen bestimmen. Diese Fristen sind für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich und entsprechen in ihrer Verkürzung, in der Beschränkung hinsichtlich der erfassten Daten und hinsichtlich der begrenzten Zwecke gegenüber den bisherigen Verhaltensregeln einer vertretbaren Abwägung der sich widersprechenden Interessen.

Die Verhaltensregeln enthalten keine Regelungen zur materiellen Berechtigung der Speicherung personenbezogener Daten und lassen sowohl die Rechte betroffener Personen als auch die Befugnisse der Aufsichtsbehörden unberührt (s. Kap. II der Verhaltensregeln).

b) Ausreichende geeignete Garantien

Die Verhaltensregeln bieten ausreichende geeignete Garantien für die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen, wie Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO und Erwägungsgrund 98 DS-GVO dies fordern.

Die Verhaltensregeln setzen eindeutige Fristen für die Speicherung unterschiedlicher Datenkategorien und Verarbeitungszusammenhänge sowie für die Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Datenspeicherung für alle Mitglieder des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ fest. Sie begrenzen damit die Risiken der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen auf diese Zeiträume.

Sie enthalten in Kap. V auch wirksame Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 DS-GVO. Die in Kap. V festgelegten Vorschriften sind explizit auf die bereits benannte und akkreditierte

Überwachungsstelle bezogen. Bereits für die bisherigen Verhaltensregeln hat der Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ die TIGGES DCO GmbH in Düsseldorf als externe und unabhängige Überwachungsstelle benannt. Sie wurde mit Bescheid der zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 7. Juli 2022 als solche akkreditiert.

Um die Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen zu unterstützen, enthalten die Verhaltensregeln in Kap. V Nr. 3 Regelungen zu Sanktionsmöglichkeiten der Überwachungsstelle bei Verletzungen der Verhaltensregeln und in Kap. V Nr. 4 ein strukturiertes Beschwerdeverfahren bei der Überwachungsstelle.

Des Weiteren sind in Kap. VII Regelungen enthalten, die angemessene Überprüfungsmechanismen vorsehen, die sicherstellen, dass die Verhaltensregeln relevant bleiben und auch weiterhin zur ordnungsgemäßen Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung beitragen.

3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden auf Antrag des Verbands „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ in die Genehmigung aufgenommen. Sie betreffen die Regelungen des Entwurfs der Verhaltensregeln, die gegenüber den bisherigen Verhaltensregeln hinsichtlich ihrer Speicher- und Prüffristen, hinsichtlich der Zwecke der Datenspeicherung sowie hinsichtlich ihres Anwendungs- oder Gegenstandsbereich eingeschränkt worden sind. Sie erfordern für ihre Umsetzung in den Auskunfteien umfangreiche technisch-organisatorische Anpassungen. Um diese Anpassungen zu ermöglichen, wurde der Geltungsbeginn für die Regelung in Kap. IV Nr. 2 (Verzeichnisdaten) und in Kap. IV Nr. 4 (Anschriftendaten) auf den 1. Oktober 2024 sowie für die Regelung in Kap. IV Nr. 1 b (Daten zu beglichenen Forderungen) auf den 1. Januar 2025 verlegt. Um für diesen Zeitraum eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, gelten die einschlägigen Regelungen der bisherigen Verhaltensregeln bis zum jeweiligen Geltungsbeginn der neuen Regelungen fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.



Prof. Dr. A. Roßnagel